

Wir leben Nachhaltigkeit!

Hygieneplan Corona

Schulischer Hygieneplan der BBS I Uelzen

Stand 01.06.2021

INHALT

- 1. Persönliche Hygiene
- 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume,
- 3. Hygiene im Sanitärbereich
- 4. Infektionsschutz in den Pausen
- 5. Infektionsschutz in bestimmten Fächern und beim SPORTUNTERRICHT
- 6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
- 7. Wegeführung
- 8. Konferenzen und Versammlungen
- 9. Meldepflicht
- 10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Im schulischen Hygieneplan der BBS I Uelzen sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Grundlage des schulischen Hygieneplans ist die jeweils aktuelle Version des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule und ist nach der Niedersächsischen Corona Verordnung verbindlich zu beachten. Weitere Informationen und Hilfestellungen finden sich unter: https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sowie der Schulträger sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise dieser Anlage, der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten, um die Ausbreitung von SARS-COV-2 zu verlangsamen.

Über diese Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler, die Betriebe und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise vor Aufnahme des Schulbetriebs und im Unterricht informiert.

Schülerinnen und Schüler sowie Besucher der Schule, die sich nicht an die vorgesehenen Hygienemaßnahmen halten, werden vom Schulgelände verwiesen.



Wir leben Nachhaltigkeit!

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Folgende Maßnahmen müssen verbindlich eingehalten werden

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und telefonisch den Hausarzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Bei Auftreten der Symptome während des Schulbetriebs, dürfen Lehrkräfte die betreffenden Schülerinnen und Schüler nach Hause schicken.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen einhalten. Das gilt auch, wenn andere Schutzmaßnahmen zusätzlich angewendet werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Husten bzw. Niesen in die Armbeuge. (siehe nachfolgende Erläuterung).
- Kein lautes Sprechen, nicht laut rufen oder schreien, nicht singen (Geschwindigkeit der Atemluft niedrig halten).
- Die Räume regelmäßig intensiv lüften.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (siehe Hinweisplakate)
- Für den Schulbesuch und das Betreten der Schulgebäude der BBS I Uelzen ist das Mitbringen einer Mund-Nasenbedeckung (Maske) erforderlich! In den Gebäuden, außerhalb der Klassenräume ist eine Mund-Nasenbedeckung (Maske) zu tragen.
- Wer eine Maske trägt muss alle anderen Regeln weiterhin einhalten.
- In den Klassenräumen besteht Maskenpflicht in Abhängigkeit vom 7-Tagesinzidenzwert und wenn Infektionsschutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt verordnet wurden. Weitere Regelungen – siehe Corona-Stufenplan 2.0 (Stand 31.05.2021).
- Es kann auf eigenen Wunsch eine Maske getragen werden.
- Auch nachfolgende Erläuterung ist zu beachten:

"1.1 Vorgaben zu Szenarien und Mund-Nasen-Bedeckung

Vorgaben zum

- Wechsel der Szenarien und zur
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind der

Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.



Wir leben Nachhaltigkeit!

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung "Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARSCoV-2" der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, welches Szenario des Rahmen-Hygieneplans auf dieser Grundlage aktuell anzuwenden ist."

Siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0, Seite 6

<u>Weitere Hinweise des Nds. Kultusministeriums vom 31.05.2021 – Niedersächsischer Rahmen-</u> Hygieneplan Corona Schule 6.0, Seiten 6 bis 7.

Weitere aktuelle Informationen des Nds. Kultusministeriums:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Hinweise zur Händehygiene

Gründliche Händehygiene ist erforderlich (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch

- a) Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden (siehe auch
- https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) oder
- b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).



Wir leben Nachhaltigkeit!

- Waschen mit Seife oder Desinfektion der Hände ist bei Betreten des Unterrichts dringend erforderlich, dazu werden alle Waschbecken täglich mit Flüssigseife und Papierhandtüchern versorgt, bzw. Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Mund- und Nasenschutz (Behelfsmasken)

Mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder textilen Barrieren (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmasken) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Diese Masken müssen in den Pausen und beim Schülertransport getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken auch bei einem Inzidenzwert unter 35 möglich.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände müssen vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung muss getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske muss umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, dürfen diese nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske müssen die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske muss nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung darf nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.



Wir leben Nachhaltigkeit!

- Masken müssen bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, müssen unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Weitere Hinweise:

"Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

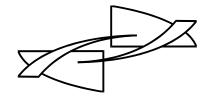
- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten.
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird, c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von
- 1,5 m eingehalten wird." Siehe Niedersächsischer Rahmen- Hygieneplan Corona Schule 6.0 vom 31.05.2021, S. 16.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- während Räume gelüftet werden, sofern der 7-Tage Inzidenzwert unter 35 liegt
- beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, unter Wahrung des Mindestabstandes
- bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
 Gleiches gilt für Referate, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

- Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der



Wir leben Nachhaltigkeit!

Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu , benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

- Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache. Im Sportunterricht kann ebenfalls vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden, wenn die Vorgaben für den Schulsport im Übrigen eingehalten werden.
- Die Atteste bzw. vergleichbaren amtlichen Bescheinigungen für Schülerinnen und Schüler sind in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren und dürfen nicht in die Schülerakte, sondern nur in eine Sachakte aufgenommen werden.

Bei der Sportausübung ist vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abzusehen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb in allen Räumen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern, wenn möglich, eingehalten werden.

Abstandsgebot

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser einzuhalten!

Weitere Informationen, siehe S. 17 bis 20, Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, dass <u>Abstandsgebot</u> <u>untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern</u> einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen im Regelbetrieb entsprechend so weit wie möglich auseinandergestellt werden, dies ist abhängig von der Größe des Klassenraums. Partner- und Gruppenarbeit sind unter Beachtung der Abstandsregel möglich.

Fachpraxisunterricht in Werkstätten kann nach Gefährdungsbeurteilung und angepassten Werkstatt-Hygieneplänen stattfinden.



Wir leben Nachhaltigkeit!

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Morgens vor bzw. zu Unterrichtsbeginn ist der Klassenraum für fünf Minuten zu lüften. Das Kultusministerium fordert alle 20 Minuten für fünf Minuten den Raum zu lüften! In jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Zeigt die CO2-Ampel ein gelbes oder rotes Licht an, bedeutet es, zeitnah eine Stoßlüftung auszuführen. Eine dauerhafte Kipplüftung kann zur leichten Durchlüftung beitragen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Türen bleiben nach Möglichkeit offen stehen, so müssen sie nicht von mehreren Personen angefasst werden und eventuelles Fehlverhalten auf dem Flur lässt sich besser erkennen.

Die Belüftungsregeln gelten auch in Lehrerzimmern, Verwaltungsräumen und Aufenthaltsräumen.

Reinigung

Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz sind zu beachten. Ergänzend dazu gilt:

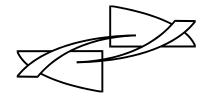
Mit hoher Wahrscheinlichkeit nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit schnell ab. (Anmerkung: Diese Aussage ist für SARS-COV-2 noch nicht wissenschaftlich belegt, wird vom RKI aber als plausibel bewertet)

Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen nach Aussagen des Schulträgers nicht im Vordergrund.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.



Wir leben Nachhaltigkeit!

Folgende Areale werden von einer Reinigungsfirma besonders gründlich und täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Schüler*innen-Tische und Tische für die Lehrkräfte, Telefone, Kopierer

Eine Reinigung der Tisch- und Stuhlflächen wird bei einer Mehrfachnutzung eines Klassenraumes durch verschiedene Klassen an einem Unterrichtstag erforderlich. Nach Klassenwechsel haben die Schüler*innen und die Lehrkraft sicherheitshalber vor Unterrichtsbeginn mit dem bereitgestellten Reinigungsmaterial die Tisch- und Stuhlflächen zu reinigen.

Es besteht die Möglichkeit Griff- und Tastbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen individuell zu reinigen. Vor der Benutzung sind die bereitgestellten Reinigungsmittel zu verwenden. Ggf. nutzen Sie zum Eigenschutz eine mitgebrachte Klarsichtfolie (Abdecken von Tastaturen). Dadurch kann das Infektionsrisiko über Oberflächen weiter verringert werden.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

In den Toiletten befinden sich Plakate mit Hygieneregeln, die beachtet werden müssen. Auch hier muss der Abstand untereinander gewahrt werden. Das Tragen der Maske ist auch hier vorgeschrieben! Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden mindestens täglich gereinigt. Es gibt Möglichkeiten selbstständig eine Zwischenreinigung vorzunehmen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Die Schüler*innen und Lehrkräfte haben den Pausenplan zu beachten. Es besteht auch die Möglichkeit geschlossen im Klassenraum zu verbleiben.

Die Klassensprecherin/ der Klassensprecher übt dann im Klassenraum, im Gebäude oder Freigelände eine Mitaufsicht (siehe Schulordnung) aus. Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird und die Gruppe geschlossen zusammenbleibt. Der Kontakt zu anderen Klassen (Gruppen) ist nicht gestattet und es muss Abstand gehalten werden.

Sollte ein Toilettengang während des Unterrichtes erforderlich sein, kann <u>nur eine Schülerin</u> oder ein Schüler nach Rücksprache mit der Lehrkraft den Klassenraum verlassen.

Abstand halten gilt in allen Bereichen des Schulgebäudes und des Schulgeländes, auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.



Wir leben Nachhaltigkeit!

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann derzeit nicht angeboten werden. Die Trinkwasserspender und auch die Verpflegungsautomaten können unter Beachtung der Sicherheitshinweise benutzt werden. Es wird empfohlen, dass man sich eigenständig ausreichend Getränke und Essen mitbringt. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen, z. B. selbstgebackener Kuchen oder Kekse, dürfen nicht geteilt werden.

Speiseneinnahme - Pausenbrot

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr von Lebensmitteln mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Pausenbrot

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, ist Kap. 6.5.2 des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans zu beachten.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kap. 22. des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans.

5. INFEKTIONSSCHUTZ in bestimmten Fächern und beim SPORTUNTERRICHT

In den Fächern Darstellendes Spiel, Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen sowie Fächern in denen Lebensmittel verarbeitet werden gelten die ergänzenden Hinweise im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan (Niedersächsisches Kultusministerium vom 31.05.2021, S. 35-37).

Sportunterricht kann unter Beachtung der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung und der ergänzenden Hinweise des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0, S. 27 - 32 stattfinden. Ergänzend gilt der gesonderte Hygieneplan für die Sporthalle und den Sportunterricht – siehe Startseite Schulhomepage.



Wir leben Nachhaltigkeit!

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

des Herz-Kreislauf-Systems,	
der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),	
chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,	
Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),	
mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkranl oder	kung
mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunsschwächen, wie z.B. Cortison)	abwehr

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Lehrkräfte) sowie Beschäftigte mit vulnerablen Kindern, können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Näheres regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

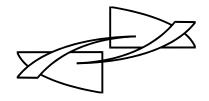
Diese Regelung gilt entsprechend auch für **Schwerbehinderte**. Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere können während des Szenario A grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung. In den Szenarien B und C ist Schwangeren unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht im Unterricht für **Schülerinnen und Schüler** regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

Vgl. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0, S. 40 bis 41

 $^{^{\}rm 1}$ Auszug aus: RKI, "Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19"



Wir leben Nachhaltigkeit!

7. WEGEFÜHRUNG

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die von der Schule ausgearbeitete Wegeführung muss eingehalten werden. Räumliche Trennungen erfolgen durch Ausschilderung, Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden.

An der Bushaltestelle im unmittelbaren Umkreis der Schule und auf dem Parkplatz wird nach Schulschluss durch Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

<u>Auch beim Weg zur und von der Schule sind die Abstandsregeln und geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten.</u>

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Entsprechend des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 6.0, S. 38 werden Konferenzen auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes, der Belüftungs- und Hygieneregeln geachtet. In den Szenarien B und C sind Video- oder Telefonkonferenzen zu bevorzugen.

9. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

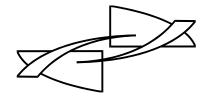
Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der RLSB (bis zum 30.11.2020: NLSchB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.



Wir leben Nachhaltigkeit!

Die schulische Meldekette läuft in der Regel wie folgt ab:

Eine Schüler*in (Mutter oder Vater, ...) meldet sich bei der zuständigen Klassenlehrkraft oder zeigt einen Verdachtsfall bzw. ein positives Corona-Testergebnis im Sekretariat an.

Von unserer Seite nehmen in der Regel die zuständigen Abteilungsleitungen bei einem bestätigten Coronafall Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und informieren dieses über alle relevanten Information zur Fallbeurteilung. Hausintern werden alle fallrelevanten Personengruppen - Lehrkräfte und Schüler*innen über den Sachstand informiert bzw. um notwendige Auskünfte gebeten.

Das Gesundheitsamt nimmt bei Bedarf mit allen fallrelevanten o. a. Personengruppen Kontakt auf.

Alternativ meldet sich das Gesundheitsamt bei uns - Sekretariat, Abteilungsleitung, stellvertretende Schulleiterin/ Schulleiter.

Alle relevanten Informationen werden ausgetauscht, damit das Gesundheitsamt den Fall beurteilen kann.

Hausintern werde alle fallrelevanten Personengruppen - Lehrkräfte/Teamleiter*in und Schüler*innen über den Sachstand informiert bzw. um notwendige Auskünfte gebeten.

Das Gesundheitsamt entscheidet über Quarantäne-Maßnahmen!

Die stellvertretende Schulleiterin und der Schulleiter (Schulleitung) sind stets cc in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitung meldet dem schulfachlichen Dezernenten positive Fälle.

Die positiven Coronafälle werden auf dem Meldeportal des Landes von der Schulleitung angezeigt.

Weitere schulische Regelungsmaßnahmen sind im Corona Leitfaden vom 13.11.2020 und im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 4.2 Stand: 08.01.2021 ausgewiesen.

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft werden nach Abschluss der Fallbearbeitung von der Schulleitung informiert.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.



Wir leben Nachhaltigkeit!

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

Besucher*innen

Besucher*innen der Schule müssen das "Kontaktformular-Corona-BBS1" (BSCW-Server: BBS I Uelzen – Intranet ➤ 0 Organisation ➤ 0.1 Formulare und Vordrucke ➤ Corona) ausfüllen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs.1 lit. d der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden drei Wochen aufbewahrt, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann und anschließend vernichtet. Alternativ können sich Besucher auch über die Luca-App einloggen.

10. ALLGEMEINES

Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARSCoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Im Szenario A ist der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, während des Schulbetriebs <u>möglichst zu beschränken</u> und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

In den Szenarien B und C ist der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, nach Möglichkeit während des Schulbetriebs <u>auf ein Minimum zu beschränken</u> und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.



Wir leben Nachhaltigkeit!

Der Hygieneplan wird dem Schulträger und der Niedersächsischen Landeschulbehörde zur Kenntnis gegeben.

Verhalten im Krankheitsfall: Darf ich in die Schule?

<u>file:///C:/Users/now/Downloads/2020.09.29. Plakat Schule Erkaeltungssymptome DIN_A4_Eltern_v08_RZ.pdf</u>

Weitere Informationen:

Die Weisungen der jeweils aktuellen Rundverfügung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung sind zu beachten! Siehe Schulhomepage.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_c orona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html

Auszug aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0:

"6.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, wie z.B. Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
☐ Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

6.5 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 13 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung "Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2" der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen

Siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0 vom 31.05.2021, S. 14.



Wir leben Nachhaltigkeit!

7 Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot im Szenario A unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

 Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden. 	n
□ Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten s Besucherinnen und Besuchern.	

In den Szenarien B und C ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip aus Szenario A gilt nicht in den Szenarien B und C.

In allen drei Szenarien gilt:

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 16.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

Siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0 vom 31.05.2021, S. 17.

Verstöße gegen die Hygienevorschriften? (Stand 03.09.2020) – Wie können Schulleitungen auf Verstöße gegen die Hygieneregelungen reagieren?

Siehe Schulhomepage!